

Aug. Rath jun. GmbH

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen („Verkaufsbedingungen“) gelten ausschließlich für Rechtsgeschäfte zwischen uns und Unternehmen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts; und zwar für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Stillschweigen gegenüber allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertragsformblättern des Bestellers gilt dementsprechend in keinem Fall als Zustimmung. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot, Angebotsunterlagen

(1) Ist die Bestellung (schriftlich und/oder per E-Mail) als Angebot zum Vertragsabschluss zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen.

(2) Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.

(3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen zur Herstellung benötigter Formen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte muss der Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung einholen. Die Unterlagen können jederzeit zurückgefordert werden, sollte die Bestellung anderweitig erfolgen. Sie sind ferner für den Vertragsabschluss nur dann maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Änderungen von technischen Spezifikationen unserer Produkte, die der technischen Weiterentwicklung dienen, bleiben jederzeit vorbehalten.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „EXW unpacked acc. to Incoterms 2020“, ausschließlich Verpackung und Verladung; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass Rechnungen an ihn nach unserer Wahl auch elektronisch erstellt und übermittelt werden.

(3) Sämtliche Abzüge (z. B. Skonto) bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) sofort ab Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Ab erstmaligem objektivem Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der österr. Nationalbank (gem. § 456 UGB), mindestens jedoch 9,6 % p.a. in Rechnung gestellt. Wir sind berechtigt, dem Besteller Mahnspesen und/oder Rechtsanwaltskosten zur vorprozessualen Geltendmachung unserer Forderungen in Rechnung zu stellen.

(5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

4. Lieferung

(1) Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Für die Einhaltung der Liefertermine oder Fristen ist in Ermangelung abweichender Vereinbarung der Zeitpunkt des Versands ab Werk (FCA gemäß Incoterms 2010) relevant. Sie gelten im Übrigen mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Lieferungen ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden können.

(2) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen oder aller sonstigen auftragsrelevanten Einzelheiten voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers, insb. Nebenleistungs- und Mitwirkungspflichten voraus. Behördliche und/oder für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Besteller zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt uns vorbehalten.

(3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen.

(4) Für unsere Lieferungen sind die in Produktinformations- und Datenblättern angegebenen Toleranzen, insb. für Maßabweichungen und Durchbiegungen, zulässig.

(5) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ein Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder krass grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder krass grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Haftung ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt 7 dieser Verkaufsbedingungen.

(7) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen sofort mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig.

5. Gewährleistung

(1) Wir sind bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler in der Konstruktion, im Material oder in der Ausführung besteht. Technische Beratungen durch uns stellen grundsätzlich eine Serviceleistung mit informativem Charakter dar und dienen somit ausschließlich als technische Orientierungshilfe. Sofern die Inhalte von technischen Beratungen nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt werden, können daraus keine Ansprüche gleich welcher Art abgeleitet werden.

(2) Die Mängelansprüche und sämtliche sonstige aus einem Mangel resultierenden Ansprüche setzen voraus, dass der Besteller seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Der Besteller ist insb. verpflichtet, die Einsatzfähigkeit unserer gelieferten Produkte in seinen spezifischen Prozessen und Anwendungen im Wege von Experimental- und Pilotanlagen zu überprüfen. Für von uns anerkannte Mängel leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Behebung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung). Die Erfüllung oder das Anerkenntnis von Ansprüchen aus dem Titel „Gewährleistung“ durch uns stellt jedenfalls kein Anerkenntnis von sonstigen Forderungen gleich welcher Art dar, insb. jedoch nicht von Ansprüchen aus dem Titel „Schadenersatz“. Sämtliche Ansprüche des Bestellers aus der Nicht- oder Schlechterfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen unterliegen, soweit gesetzlich zulässig, jedenfalls den Regelungen des Punktes 7 (Allgemeine Haftungsbeschränkung).

(3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferdatum, sofern nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind.

(4) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die durch nicht von uns bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von uns angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen. Gleiches gilt bei Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Ferner ist die Gewährleistung nicht auf Teile zu beziehen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Sie erlischt ferner, sobald der Besteller oder Dritte an den gelieferten Gegenständen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungen vornehmen.

(5) Die gesetzliche Vermutung der Mangelhaftigkeit wird ausgeschlossen.

6. Sicherheiten, Eigentumsvorbehalt

(1) Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang akzeptable, übliche und werthaltige Sicherheiten für unsere Forderungen (insb. Zahlungsansprüche) aus Lieferungen und/oder Leistungen. Aus der vereinzelten oder auch zeitweilig nicht ausgeübten Geltendmachung dieses Sicherungsanspruches kann jedenfalls kein Verzicht auf die Beibringung derartiger Sicherheiten abgeleitet werden.

(2) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Kosten und Zinsen vor.

(3) Der Besteller tritt uns hiermit zur Sicherung unserer Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware ab, auch wenn diese weiterverarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Besteller ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt oder die Zession in seinen Geschäftsbüchern anmerkt. Auf Verlangen hat uns der Besteller die abgetretene Forderung nebst dessen Schuldner bekannt zu geben und uns alle für die Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme von dritter Seite ist der Besteller verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

7. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

(1) Wir haften für sämtliche Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes und vorbehaltlich Abs. (3) generell nur bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die Gesamthaftung ist in diesen Fällen ferner auf insgesamt 50 % des Nettoauftragswertes der schadensursächlichen Einzellieferungen beschränkt. Diese Gesamthaftungsdeckelung umfasst auch etwaige Aufwandsersatz-/Gewährleistungs- oder individuell vereinbarte Garantieansprüche.

(2) Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie Folgeschäden, reine Vermögensschäden, indirekte Schäden, Strafschäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, entgangenen Gewinn und Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

(3) Wir haften jedoch auch bei leichter Fahrlässigkeit für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

(4) Im Übrigen verjähren sämtliche Ansprüche des Bestellers im Zusammenhang mit Lieferungen und/oder Leistungen jedenfalls spätestens 18 Monate nach dem maßgeblichen Zeitpunkt des Risiko- oder Gefahrenübergangs. Allfällige Regressforderungen des Bestellers oder der Sphäre des Bestellers zuzurechnender Dritter aus dem Titel „Produkthaftung“ sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Produktfehler in unserer Sphäre grob fahrlässig verursacht wurde.

8. Exportkontrollbestimmungen

(1) Der Besteller verpflichtet sich, sämtliche nationalen sowie internationalen, insb. gemeinschaftsrechtlichen Exportkontrollbestimmungen, die im Zusammenhang mit der Weitergabe von Lieferungen und damit etwaig verbundenen Leistungen an Dritte stehen, einzuhalten und uns auf unser Verlangen unter Nachweis entsprechender schriftlicher Unterlagen darüber informiert zu halten.

9. Allgemeines, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Erfüllungsort

(1) Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(2) Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehender Streitigkeiten, einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen mit Bestellern, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz innerhalb der EU (Europäischen Union) haben, ist das sachlich zuständige Gericht für Handelssachen in Wien zuständig.

(3) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag mit Bestellern, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz außerhalb der Europäischen Union (EU) haben, ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die Bestimmungen zum Eilschiedsrichterverfahren sowie für das beschleunigte Verfahren finden keine Anwendung. Der Schiedsort ist Wien, Österreich. Der Schiedsspruch ist endgültig und rechtsverbindlich und kann bei jedem zuständigen Gericht vollstreckt werden.

(4) Wir sind jedoch - alternativ zu Abs. (2) und (3) oben auch berechtigt, den Besteller an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu klagen.

(5) Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss (i) seiner Verweisungsnormen und (ii) des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.

(6) Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.